

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Allgemeines

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Waren und Dienstleistungen durch die kumkeo GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt). Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Verkäufers (im Folgenden „Lieferant“ genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich zu. Schweigen oder Annahme einer Sendung bedeuten kein Einverständnis.

2. Angebote

Angebote und Kostenvoranschläge durch mögliche Lieferanten erfolgen unverbindlich und unentgeltlich.

3. Bestellungen

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen und Erklärungen sind nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt. Abweichungen von unseren Aufträgen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

4. Subunternehmer

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Es ist zu gewährleisten, dass – sofern eine Weitergabe von Aufträgen an Dritte bewilligt wurde – die Bestimmungen dieser AEB und anzuwendenden Anforderungen dem Unterlieferanten weitergegeben werden.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle Informationen, die der Lieferant vom Auftraggeber gemäß einer Bestellung erhalten hat und die durch den Auftraggeber als eigentumsrechtlich geschützt identifiziert werden, werden vertraulich empfangen und bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen durch den Lieferanten nur insoweit genutzt und offengelegt werden, als es für die Erfüllung dieser Bestellung notwendig ist.

6. Preise

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind verbindlich. Eine Änderung der Preise bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

7. Liefertermine

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant hat den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle eines Lieferverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.

8. Qualitätsmanagement

Der Lieferant sollte eine Zertifizierung nach zumindest ISO 9001, besser nach DIN EN 9100 nachweisen können. Soweit eine Zertifizierung nicht vorliegt, verpflichtet sich der Lieferant, die durch den Auftraggeber definierten Maßnahmen, Prozesse und Regeln bei der Bearbeitung der Aufträge des Auftraggebers zuverlässig und lückenlos anzuwenden. Mit der Annahme des Auftrages gewährt der Lieferant, für den Auftraggeber, deren Kunden und regelsetzende Behörden ein Zugangsrecht zu seinem Betrieb während der üblichen Geschäftszeiten.

9. Liefer- und Leistungsumfang

Die durch den Auftraggeber in der Bestellung genannten oder sonst geforderten Spezifikationen sind durch den Lieferanten zu gewährleisten und deren Einhaltung ist mit entsprechenden Zertifikaten und Nachweisen zu belegen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Anwendung angemessener Maßnahmen, die die Verwendung gefälschter Teile verhindern. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Auftraggeber nicht konforme Produkte zu melden. Die Disposition nicht konformer Teile darf nicht ohne schriftliche Genehmigung (Sonderfreigabe) des

Bestellers stattfinden. Diese Verpflichtung ist auch bei Feststellung eines Fehlers nach Auslieferung des Produktes gültig. Bei Änderungen an Dienstleistungen, Produkten, Prozessen einschließlich Veränderungen der Produktionsstätte ist die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen.

10. Verpackung

Der Lieferant hat seine Lieferungen sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung oder Versendung entstehen.

11. Mängel

Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern.

12. Gefahrenübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung, der unter dieser Bestellung fallenden Ware bis zur Annahme durch den Auftraggeber.

13. Produkthaftung

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Der Lieferant ist verpflichtet, qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen bis zum Erlöschen von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG § 13 – aufzubewahren. Wird der Auftraggeber wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann der Auftraggeber anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen.

14. Compliance

Der Lieferant garantiert, die Einhaltung der Gesetze und Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, die bei der Beschaffung, Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte zu beachten sind. Dabei ist sicherzustellen, dass sich alle involvierten Personen ihres Beitrages zur Produkt- und Dienstleistungskonformität, zur Produktsicherheit und ethischen Verhaltens bewusst sind.

15. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bedingungen dieser AEB – gleich aus welchem Grund – nicht zur Anwendung gelangen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Eine unwirksame Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bedingung am ehesten entspricht, entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Sofern sich aus der Bestellung nicht anders ergibt, gilt der Firmensitz des Auftraggebers als Erfüllungsort. Unabhängig vom Erfüllungsort unterliegen diese Bestellung und die daraus entstehenden oder im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: 30.06.2020